

# Sicher rudern – Verhalten bei Unfällen

Sicherheitskonzept für ihre Veranstaltung erstellt haben, bzw. dieses pflegen und aktualisieren.

Anhand der Verteilung der Veranstalter nach Art der Regatta (Breiten-, Leistungs- und Spitzensportregatta) kann angenommen werden, dass die gewonnene Stichprobe im Hinblick auf die Zielstellung der Befragung eine ausreichende Repräsentativität widerspiegelt, ohne in diesem Zusammenhang weitere statistische Kenngrößen zur Bewertung heranzuziehen.

## Website für Sicherheit

In der Vergangenheit sind schwerwiegende Zwischenfälle auf Ruderregatten zum Glück selten aufgetreten. Allerdings ist die Datenlage zu dokumentierten Zwischenfällen äußerst spärlich und äußert sich – wenn überhaupt – in mündlichen Aussagen. Aus Veranstaltersicht gibt es gut beeinflussbare Steuerungsmaßnahmen, aber auch Organisationsstrukturen und Vorkehrungen, die reaktiv greifen müssen, wenn Beteiligte Fehler machen, welche ein Schadensereignis hervorrufen können und nicht aktiv beeinflussbar sind. Die Webseite soll in diesem Zusammenhang keine statische und dogmatische Wissensvermittlung darstellen, sondern mit ihren beispielhaften Inhalten einen konstruktiven Dialog in Gang setzen, durch den diese fortlaufend aktualisiert und ergänzt werden können und das Sicherheitsbewusstsein geschärft wird, ohne in Panik oder blinden Aktionismus zu verfallen. Dabei sollten sich Veranstalter bewusst die Frage stellen, welche Tendenz ihr Sicherheitskonzept in Bezug auf die Fahrtrichtungen „notwendige Pflicht“ oder „proaktives Verantwortungsbewusstsein“ einschlägt.

**LARUS MELKA**

Veranstaltungssicherheit auf  
Ruderregatten:  
[regattasicherheit.jimdosite.com](http://regattasicherheit.jimdosite.com)

Unfälle entstehen durch Auflaufen auf Unterwasserhindernisse, Wellengang, Zusammenstoß mit Wasserfahrzeugen, Fähren, Tonnen, Bojen, Anlegern, Brückenpfeilern, Steindämmen, durch Verhaken von Dollenstiften in Schleusenleitern, Aufsetzen auf Drempele in Schleusen, an Wehren.

### Verhalten, Hilfeleistung

Jeder ist bei einem Unfall zur Hilfeleistung verpflichtet. Zuerst wird den am Unfall beteiligten Menschen geholfen, erst anschließend wird sich um gefährdete Sachen gekümmert.

Bei Kentern und Vollschiagen hält der Bootsobmann die Mannschaft am Boot. Ausnahme: Bei Gefahr am Wehr oder Zusammenstoß mit einem Schiff sofort zum nächsten Ufer schwimmen.

Soweit es die eigene Sicherheit zulässt, muss man vor allem den Bootsinsassen helfen. Der Bootsobmann muss auch in Notsituationen laute unmissverständliche Anweisungen geben.

### Mit dem Boot ans Ufer

Alle versuchen, mit dem Boot schwimmend das Ufer zu erreichen. Aus den Dollen gezogene Riemen und Skulls können als Schwimmhilfe verwendet werden. Um den Wärmeverlust in kaltem Wasser möglichst aufzuhalten, sollten alle ihre Bekleidung anbehalten.

### Notsignale

Bei einem Unfall auf einem See wurden mit geschwenkten Skulls erfolgreich Notsignale gegeben, indem man stehend die Arme hebt und senkt oder ein rotes Tuch in Kreisen schwenkt. Bei Nacht schwenkt man ebenso das weiße Rundumlicht (nach BinSchrO ein rotes Licht), das für Ruderboote vorgeschrieben ist.

Bei Fremdufällen muss der Bootsobmann, dessen Boot einsatzfähig ist, schwimmende Personen ins Boot aufnehmen, soweit das ohne große Gefahr für die eigene Mannschaft möglich ist. Bei beiderseits abstützendem Ruderblättern zieht man den Schwimmenden am Heck oder am Bug, nicht zwischen den Auslegern, ins Boot.

### Erste Hilfe

Ein Bootsobmann sollte in Erster Hilfe ausgebildet sein und seine Kenntnisse hin und wieder auffrischen (spätestens alle zwei Jahre)

### Meldungen

Bei jedem Schaden am Boot ist der Verein zu benachrichtigen. Das Wie regelt die Vereinsrunderordnung. Unfälle mit Personenschaden im Ruderbetrieb, die zum Einsatz des Rettungsdienstes geführt haben, meldet die örtliche Ruderorganisation unverzüglich dem DRV nach SR §3.3

### Protokoll sofort am Ort

Der Bootsobmann spart bei Unfällen mit fremden Beteiligungen sehr viel späteren Arbeitsaufwand und auch sehr viel späteren Ärger, wenn er sofort am Unfallort protokolliert oder wenigstens Notizen macht:

- Wann, wo, wer, wie, was und Anschriften fremder Beteiligter und Zeugen. Am allerbesten ist es, wenn diese das Protokoll auch unterschreiben.
- Achtung: Hergang, aber kein Schuldanerkenntnis
- Er erkundigt sich unverzüglich, welche Versicherungen zu benachrichtigen sind und meldet dort den Schaden
- Benachrichtigung der zuständigen Wasserschutzpolizei.

Auszug aus dem DRV-Sicherheitshandbuch, zu beziehen im DRV-Shop über [rudern.de](http://rudern.de) (7,- Euro plus MwSt. und Versand)

# Auszug aus der DRV-Sicherheitsrichtlinie

## § 3 Aufgaben und Zuständigkeiten der örtlichen Ruderorganisationen

(1) Zur Förderung der Ausübung eines sicheren Rudersports soll jede örtliche Ruderorganisation, zum Beispiel im Rahmen einer Ruderordnung, ein Sicherheitskonzept beschließen, in dem mindestens die folgenden Punkte geregelt sind:

- a) Mindestanforderungen an Ruderer und Steuerleute sowie an deren persönliche Ausrüstung.
- b) Vergabe der Berechtigung, ein Boot zu führen (Schiffsführer, Bootsobmann);
- c) Beschreiben des Hausrevieres mit seinen Gefahrenpotenzialen;
- d) Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausrevieres, insbesondere auch für Fahrten von Minderjährigen bei kaltem Wasser und dem Verhalten bei Notfällen;
- e) Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres (wie Wanderfahrten oder Regatten).

(2) Jede örtliche Ruderorganisation setzt für den Ausbildungs- und Trainingsbetrieb geeignetes Personal ein. Inhaber einer gültigen Trainerlizenz des DRV gelten im Sinne dieser Richtlinie durch die Lizenzierung als geeignet geprüft. Bei dem übrigen Personal wird der Eignungsgrad von der örtlichen Ruderorganisation vor dem Einsatz überprüft.

(3) Unfälle mit Personenschäden im Ruderbetrieb, die zum Einsatz des Rettungsdienstes geführt haben, meldet die örtliche Ruderorganisation unverzüglich dem DRV.

(4) Für die Gewährleistung der Umsetzung dieser Aufgaben ist als Vertreter der örtlichen Ruderorganisation dessen BGB-Vorstand (Vorstand nach Bürgerlichem Gesetzbuch) verantwortlich.

## § 4 Sicherheitsbeauftragter

(1) Jede Ruderorganisation soll einen Sicherheitsbeauftragten berufen, der dieses Amt auch in Personalunion mit einem anderen Amt ausüben kann.

(2) Der Sicherheitsbeauftragte soll in seiner Ruderorganisation prüfen, ob diese Sicherheitsrichtlinie umgesetzt wird und gegebenenfalls auf Verstöße hinweisen.

## § 5 Notschwimmfähige Boote

(1) Jede Ruderorganisation verpflichtet sich, ab dem 1. 1. 2016 bei der Beschaffung neuer Boote nur noch notschwimmfähige Boote im Sinne der FISA-Sicherheitsempfehlung zu kaufen (siehe Übersetzung der „Hinweise und Ratschläge der FISA für sicheres Rudern Minimalanforderungen“ S. 3, II/A), sofern die Hersteller Boote in angemessener Weise (keine Erhöhung des Gewichts und Einschränkung der Beladungsfähigkeit) anbieten oder die Notschwimmfähigkeit nicht durch andere geeignete Maßnahmen hergestellt werden kann.

(2) Der alte Bootsbestand sollte, sofern angemessen und möglich, entsprechend nachgerüstet werden.

## § 6 Trainer und Ausbilder

(1) Die Trainer und Ausbilder nehmen für die von ihnen betreuten Mannschaften eine Aufsichts- bzw. Fürsorgepflicht wahr.

(2) Sie bilden Bootsobleute, Steuerleute und Ruderer zur Ausübung eines sicheren Rudersports im Auftrag ihrer Ruderorganisation aus.

(3) In ihrer Funktion als Trainer und Ausbilder können sie im Rahmen ihrer Aufsichtsführung die Funktion des Bootsobmannes mit seinen in § 7 definierten Aufgaben für die von ihnen betreuten Mannschaften wahrnehmen.

(4) Sie melden Unfälle unverzüglich an den BGB-Vorstand ihrer Ruderorganisation.

## § 7 Bootsobmann (in Schifffahrtstraßenordnungen: Schiffsführer oder Fahrzeugführer)

(1) Er nimmt für seine Mannschaft eine Aufsichts- bzw. Fürsorgepflicht wahr.

(2) Er überprüft in geeigneter Weise die Funktionsfähigkeit des Rudermaterials und die Eignung der Rudermannschaft.

(3) Er ist verantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und des Sicherheitskonzeptes seiner Ruderorganisation.

(4) Er entscheidet – insbesondere nach Wetterlage, Wasserstand, Strömung und Ausbildungsstand –, ob ein sicherer Ruderbetrieb möglich ist.

(5) Er hat an Bord die Entscheidungskompetenz.

(6) Er meldet Unfälle unverzüglich an den BGB-Vorstand seiner Ruderorganisation.

## § 8 Ruderer und Steuerleute

(1) Zur Ausübung eines sicheren Rudersports bestätigen alle Ruderer sowie Steuerleute in geeigneter Weise ihre hinreichende Schwimmfähigkeit. Andernfalls tragen sie unaufgefordert im Ruderbetrieb ganzjährig ihre persönliche Rettungsweste.

(2) Zum Rudern wird eine der Wetterlage angemessene Ruderkleidung getragen.

(3) Alle Ruderer folgen den Entscheidungen des Bootsobmanns und weisen diesen auf mögliche Gefahren hin.

